

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt St.Pölten vom 11.12.1979, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder Beseitigung von Missständen, die das Orts- oder Landschaftsbild stören, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Ausführung von Werbeanlagen erlassen werden.

(Ortspolizeiliche Werbeanlagenverordnung)

(Letztfassung lt. GR-Beschluss vom 11. Dezember 2001)

§ 1

Als Werbeanlage gilt jedwede der Anpreisung, Anzeige, Ankündigung oder dem Hinweis dienende Einrichtung, gleichgültig zu welchem Zwecke, unbeschadet des Umstandes, ob ihre Anbringung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Schaukästen, Transparente und Anschläge. Werbeanlagen, die einer Bewilligungspflicht nach bundes- bzw. landesgesetzlichen Bestimmungen, z.B. baurechtliche, naturschutzrechtliche und straßenrechtliche Normen unterliegen, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 2

Verboten ist die Ausführung bzw. Anbringung von Werbeanlagen im Bereich öffentlich zugänglicher Erholungsanlagen, wie insbesondere Parks und Kinderspielplätze.

§ 3

(1) Darüber hinaus ist die Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen untersagt

- a) auf oder über an Verkehrsflächen gelegenen Grünflächen,
- b) an Bäumen außerhalb eingefriedeter Gärten,
- c) auf Masten, Brücken- und frei stehenden Kleinbauten, wie insbesondere Wartehäuschen, Telefonzellen, Kioske, Transformatorhäuschen,
- d) an auf öffentlichen Flächen aufgestellte Behältern für Müll, Bio-Müll, Altpapier, Altpappe, Metall, Textilien, Glas, Plastikverpackungen udgl.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen, wie z.B. nach gewerberechtlichen Vorschriften oder kleinflächige Werbeanlagen, die dem Verwendungszweck des zur Anbringung oder Ausführung benützten Objektes (Abs. 1) dienen.

(3) Der Magistrat kann bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses Ausnahmen von dem unter Abs. 1 erlassenen Verbot unter besonderen Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 4

Die Ausführung bzw. Anbringung von Werbeanlagen auf unverbauten Grundstücken, straßenseitigen Einfriedungen, in offenen Vorgärten, auf Fassaden, Dächern und Giebeln sowie auf Baustellenabschränkungen ist nur mit Bewilligung des Magistrates zulässig.

§ 5

Verbotenerweise oder ohne erforderliche Bewilligung begonnene bzw. fertiggestellte Werbeanlagen sind unverzüglich spätestens binnen 3 Tagen nach schriftlicher Aufforderung des Magistrates zu entfernen, widrigenfalls die sofortige Entfernung durch die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen (§ 6) durchgeführt werden kann.

§ 6

Verantwortlich für die Beachtung der oben stehenden Bestimmungen ist jedermann, der die Anbringung oder Aufstellung einer Werbeanlage veranlasst, durchgeführt oder als Eigentümer eines hierzu benutzten Grundstückes, Gebäudes und sonstigen Objektes geduldet hat.

Die Kosten einer allfälligen behördlichen Entfernung haben sämtliche Verantwortlichen zur ungeteilten Hand zu tragen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel 7 EGVG 1991 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1980 in Kraft.